

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 271/97

BESCHLUSS

vom

7. Mai 1998

in dem Rechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Paulusch und die Richter
Dr. Kreft, Stodolkowitz, Kirchhof und Dr. Fischer

am 7. Mai 1998

beschlossen:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil
des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Hamm vom 26. Juni 1997 wird nicht ange-
nommen.

Von den Kosten der Revisionsinstanz haben
zu tragen die Kläger ihre eigenen außer-
gerichtlichen Kosten, die Klägerin zu 1)
8 % der Gerichtskosten und der außergeri-
chtlichen Kosten des Beklagten, die
Kläger zu 2) und 3) je 46 % der Gerichts-
kosten und der außergerichtlichen Kosten
des Beklagten.

Streitwert für die Revisionsinstanz:
93.951 DM.

G r ü n d e

Die Sache wirft ungeklärte Rechtsfragen von grundsätzli-
cher Bedeutung nicht auf, und das Rechtsmittel hat im Ergebnis
keine Aussicht auf Erfolg (§ 554 b ZPO).

Auf eine Verletzung von § 1006 BGB durch das Berufungsgericht kann die Revision sich nicht mit Erfolg berufen. Es fehlt im Hinblick auf die besonderen Umstände des Falles hinreichender Vortrag dafür, daß die Kläger an den von ihnen in Anspruch genommenen Gegenständen Eigenbesitz hatten. Die Verfahrensrüge hat der Senat geprüft; sie greift nicht durch (§ 565 a ZPO).

Paulusch

Kreft

Stodolkowitz

Kirchhof

Fischer

